

Änderungsantrag

der Abgeordneten Weiss (München), Frau Rock

zur zweiten Beratung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1989

hier: Einzelplan 02

Deutscher Bundestag

— Drucksachen 11/2700, 11/3202, 11/3231 —

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Im Einzelplan 02 — Deutscher Bundestag — wird in Kapitel 02 05 ein neuer Titel „Erstattungen an die Deutsche Bundesbahn für die den bundesdeutschen Abgeordneten des Europäischen Parlaments gewährten Freifahrten“ mit einem Ansatz in Höhe von 800 000 DM ausgebracht.
2. Dazu wird folgende Erläuterung ausgebracht:
„Die Deutsche Bundesbahn wird aufgefordert, ihre in der Vergangenheit im Rahmen der den bundesdeutschen Mitgliedern des Europäischen Parlaments gewährten Freifahrten erbrachten Leistungen einschließlich der Zinsaufwendungen zu beziffern, so daß im nächsten Bundeshaushalt ein angemessener Abgeltungsbetrag eingestellt werden kann.“

Bonn, den 23. November 1988

Weiss (München)
Frau Rock

Begründung

Gemäß § 10 des Europaabgeordnetengesetzes und gemäß § 47 des Bundesbahngesetzes hat die Deutsche Bundesbahn den 81 bundesdeutschen Mitgliedern des Europäischen Parlaments freie Fahrt in ihren Verkehrsmitteln zu gewähren. Die Deutsche Bundesbahn erfüllt diese gesetzliche Verpflichtung, indem sie den Abgeordneten eine persönliche Netzkarte 1. Klasse zur Verfügung stellt. Die Deutsche Bundesbahn erhält dafür keinen Kostenersatz im Gegensatz beispielsweise zur Deutschen Luft-hansa, bei der Flüge von Abgeordneten selbstverständlich bezahlt werden. Diese Regelung bringt eine Wettbewerbsverzerrung zu Lasten der Deutschen Bundesbahn.

Hier liegt zudem ein eindeutiger Verstoß gegen die in den EG-Verordnungen 1191/69, 1192/69 und 1107/70 verankerte Ausgleichspflicht des Bundes für die von ihm der Deutschen Bundesbahn auferlegten Lasten vor.

Zu dieser Entschädigungsleistung ist der Bund nach § 5 Bundesbahngesetz sogar verpflichtet. Bislang ist der Bund dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, hat also gegen geltendes Recht (§ 5 Bundesbahngesetz) verstoßen. Dieser rechtswidrige Zustand muß beendet werden. Deshalb sind die im Antrag angegebenen Zahlungen in den Bundeshaushalt 1990 einzustellen.

Die Höhe der Entschädigung für zurückliegende Jahre muß allerdings zunächst noch ermittelt werden. Deshalb wird im zweiten Teil des Antrags die Deutsche Bundesbahn aufgefordert, entsprechende Zahlen vorzulegen, so daß im nächsten Jahr über die Höhe der Zahlungen für Leistungen in den zurückliegenden Jahren entschieden werden kann.

Mit dem vorliegenden Antrag wird lediglich die Einhaltung bestehender Gesetze gefordert. Es handelt sich dabei nicht um eine Subvention der Deutschen Bundesbahn.